OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100162/2/AL/MH

Datum:
Linz, 18. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des M I, vertreten durch M & M, W, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 03.12.2020, GZ: BHRI/920120034491/20, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Kostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Zur Vorgeschichte wird auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 07.07.2020, LVwG-152542/7/AL, verwiesen, in welchem die Beschwerde gegen den Beseitigungsauftrag des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ried i. I. vom 02.12.2019 hinsichtlich der in Rede stehenden baulichen Anlagen als unbegründet abgewiesen worden ist.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 03.12.2020, GZ: BHRI/920120034491/20, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 57 Abs 1 Z 2 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) eine Geldstrafe in der Höhe von 1.450 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Dem Stadtamt Ried im Innkreis wurde am 24.10.2019 angezeigt, dass beim Objekt F, I (Parzellen Nr. x, x und x, KG x) im Lichthof ein Schutzdach im 1. OG und ein Balkon im 2. OG errichtet wurden. Sie haben als Bauherr diese bewilligungspflichtigen Vorhaben ausgeführt, ohne im Besitz einer rechtskräftigen Baubewilligung zu sein.“

Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 22.12.2020 Beschwerde. Der Bf brachte - auf das Wesentliche zusammengefasst - vor, er habe die Liegenschaft F, I, mit Kaufvertrag vom 22.05.2019 käuflich erworben. Bereits zu diesem Zeitpunkt sei der angeführte Innenhof vorhanden und im ersten OG mit einem Schutzdach sowie im zweiten OG mit einem Balkon versehen gewesen. Der Bf sei zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass sämtliche baulichen Anlagen des von ihm erworbenen Objektes baubehördlich genehmigt wären und den bautechnischen Vorschriften entsprechen würden. Erst im Zuge einer Anzeige bei der Bauabteilung des Stadtamtes Ried im Innkreis im Jahr 2019 und dem nachfolgenden Auftrag zur Beseitigung des Schutzdaches im 1. OG und des Balkons im 2. OG gelangte dem Bf zur Kenntnis, dass diese beiden Anlagen konsenswidrig errichtet worden seien. Der Bf habe zwar im Zuge der Sanierung der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft ab dem Jahr 2010 bis 2012 auch den Innenhof samt Schutzdach im 1. OG und den Balkon im 2. OG saniert, dies aber ohne an diesen baulichen Anlagen gröbere Veränderungen vorzunehmen, die ihn veranlasst hätten, eine neuerliche Baubewilligung einzuholen. Der Bf habe kein Vorhaben, nämlich die Errichtung eines im Innenhof gelegenen Schutzdaches im 1. OG und den Balkon im 2. OG ausgeführt, wodurch er auch nicht als Bauherr ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne rechtskräftige Baubewilligung ausgeführt habe oder vom bewilligten Bauvorhaben abgewichen sei.

Die belangte Behörde legte die gegenständliche Beschwerde samt dem Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 03.03.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vom 03.12.2020 lautet (ON 6 des verwaltungsbehördlichen Aktes):
„Dem Stadtamt Ried im Innkreis wurde am 24.10.2019 angezeigt, dass beim Objekt F, I (Parzellen Nr. x, x und x, KG x) im Lichthof ein Schutzdach im 1. OG und ein Balkon im 2. OG errichtet wurden. Sie haben als Bauherr diese bewilligungspflichtigen Vorhaben ausgeführt, ohne im Besitz einer rechtskräftigen Baubewilligung zu sein."

Im Beschwerdeschriftsatz vom 22.12.2020 gab der Bf an, dass bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft im Jahr 2009 der Innenhof vorhanden und im ersten OG mit einem Schutzdach sowie im zweiten OG mit einem Balkon versehen war. Im Zuge der Sanierung der Liegenschaft ab dem Jahr 2010 bis 2012 sanierte der Bf den Innenhof samt Schutzdach im 1. OG und den Balkon im 2. OG (Beschwerde, ON 7 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Die belangte Behörde hat in der angefochtenen Entscheidung keine Feststellungen bzw. Ermittlungen zur Tatzeit bzw. dem Tatzeitraum der Bauführung der dem Bf gegenständlich vorgeworfenen Tat getätigt (Straferkenntnis, ON 6 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Mit Schreiben vom 24.10.2019 an den Bf und dessen Ehegattin im vorangegangenen Verfahren betreffend einen Beseitigungsauftrag der verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen hielt der Bürgermeister der Stadtgemeinde Ried i. I. fest (Anzeige, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes):
„Auf Ihrem Bauplatz F (Parz.-Nr. x, x und x, EZ x, KG x) besteht ein Wohngebäude mit einem Innenhof (…). Im Innenhof befinden sich auf Ihrer Liegenschaft zwei bewilligungslose bauliche Anlagen (ein Schutzdach im 1. Obergeschoß und ein Balkon im 2. Obergeschoß)."

Es ist unzweifelhaft, dass die Bauführung betreffend die in Rede stehenden Baumaßnahmen am 24.10.2019 jedenfalls abgeschlossen waren (Anzeige, ON 1 und ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Beschwerde, ON 7 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Zu I.:

IV.1. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses (unter anderem) die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Demnach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird, und dass die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht. Demnach sind entsprechende, das heißt in Beziehung zum vorgeworfenen Straftatbestand stehende, wörtliche Anführungen erforderlich, die nicht etwa durch die bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebots- oder Verbotsnormen ersetzt werden können. Soweit die Strafbarkeit das Vorliegen bestimmter, in der Person des Täters gelegener besonderer Merkmale voraussetzt, sind insbesondere auch diese Merkmale zu bezeichnen. Hinsichtlich des unverwechselbaren Feststehens der Identität der Tat muss im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass er in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls im außerordentlichen Verfahren (Wiederaufnahmeverfahren) auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und muss der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. VwGH 26.03.1996, 95/05/0055, mwN).

Die Bauausführung ohne baubehördliche Bewilligung nach der Oö. BauO 1994 ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 16.10.2017, Ra2015/05/0052) ein Zustandsdelikt; das strafbare Verhalten hört in dem Zeitpunkt auf, in dem die Bauführung abgeschlossen ist. Eine den dargelegten Grundsätzen des § 44a VStG entsprechende Umschreibung der Tat setzt daher in solchen Fällen voraus, dass der Zeitraum und (allenfalls) der Zeitpunkt der

Beendigung der Bauführung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise dem Spruch des Bescheides entnommen werden kann (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Mai 1990, 89/06/0138, mwN, betreffend die Steiermärkische Bauordnung, dessen Ausführungen auf die Rechtslage nach der Oö. BauO 1994 übertragbar sind). Strafbar gemäß § 57 Abs 1 Z 2 Oö. BauO 1994 sind die vom Bauherrn oder Bauführer eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens unter den dort näher aufgezählten Voraussetzungen durchgeführten Ausführungshandlungen (vgl. dazu das zur insoweit vergleichbaren Bestimmung des § 68 Abs 1 lit. b der Oö. Bauordnung 1976 ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.03.1996, 97/05/0055 mwN). Dies erfordert mit Blick auf die Anforderungen des § 44a VStG, dass im Spruch des Straferkenntnisses konkret umschrieben sein muss, welche Ausführungshandlungen dem Bauherrn oder Bauführer angelastet werden. Im zuletzt zitierten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof weiters festgehalten, dass es im Lichte des § 44a VStG nicht erforderlich sei, anzuführen, welche Arbeiten an welchem Tag durchgeführt worden sind, da bei einer unzulässigen Bauführung, die sich als Einheit darstelle und auch von einem einheitlichen Bauwillen getragen sei, von der Bestrafung alle bis zum Zeitpunkt der Fällung (Zustellung) des erstinstanzlichen Straferkenntnisses gesetzten Handlungen erfasst seien (sogenanntes fortgesetztes Delikt). (VwGH 16.10.2017, Ra 2015/05/0052)

Diesen Anforderungen entspricht der Tatvorwurf des angefochtenen Straferkenntnisses hinsichtlich des Konkretisierungsgebotes des § 44a Z 1 VStG nicht. Im Spruch der angefochtenen Entscheidung (gleichlautend wie in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 25.08.2020) wird dem Bf kein hinreichend konkreter Tatzeitraum angelastet, sondern nur das Datum der Anzeige vom 24.10.2019 angeführt.

Zur Beurteilung, ob der Bf eine Bauausführung ohne baubehördliche Bewilligung nach der Oö. BauO 1994 begangen hat, ist der Zeitraum und (allenfalls) der Zeitpunkt der Beendigung der Bauführung konkret anzuführen und sind die Ausführungshandlungen, die dem Bauherrn oder Bauführer angelastet werden, zu umschreiben.

Wird im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Tatzeit nichts genaues ausgeführt, sondern lediglich darauf Bezug genommen, wann der dem Straferkenntnis zugrunde liegende Sachverhalt der belangten Behörde zur Anzeige gebracht wurde, so liegt keine hinreichende Konkretisierung der Tatzeit vor und belastet dies das Straferkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 09.11.1988, 88/03/0043).

Bei diesem Ergebnis ist das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde aufzuheben und das Strafverfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 Z 1 einzustellen.

IV.2. Darüber hinaus ist im gegenständlichen Fall jedenfalls bereits Verfolgungsverjährung nach § 31 Abs 1 VStG eingetreten:

Nach § 31 Abs 1 leg.cit. ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat.

Wie bereits erörtert, handelt es sich bei einer unzulässigen Bauführung gemäß § 57 Abs 1 Z 2 Oö. BauO 1994 um ein Zustandsdelikt. Das strafbare Verhalten hört demnach erst mit dem Zeitpunkt auf, in dem die Bauführung abgeschlossen ist. Wie sich für die erkennende Richterin unzweifelhaft ergibt, war die Bauführung hinsichtlich der in Rede stehenden Baumaßnahmen jedenfalls spätestens am 24.10.2019 abgeschlossen.

Es ist daher zu prüfen, ob seit diesem Zeitpunkt binnen der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist eine Verfolgungshandlung vorgenommen wurde:

Wie sich aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde ergibt, wurde dem Bf mit Schreiben vom 25.08.2020 eine Aufforderung zur Rechtfertigung übermittelt. Der dem Bf angelastete Tatvorwurf entspricht inhaltlich dem angefochtenen Straferkenntnis (siehe dazu die Ausführungen unter IV.1).

Die Verfolgungshandlung muss den Tatvorwurf in zeitlicher und räumlicher Hinsicht konkretisieren; wie genau, dies zu erfolgen hat, richtet sich nach dem jeweiligen Tatbestand. Entscheidend ist, dass der Beschuldigte dadurch in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und sich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 32 Rz 17 (Stand 1.5.2017, rdb.at).

Weder in der Aufforderung zur Rechtfertigung noch im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis selbst ist der Zeitraum und (allenfalls) der Zeitpunkt der Beendigung der Bauführung konkret angeführt, sodass keine taugliche Verfolgungshandlung iSd § 31 Abs 1 VStG getätigt worden ist. Denn eine Verfolgungshandlung muss, damit sie den Eintritt der Verfolgungsverjährung ausschließt, wegen eines bestimmten (strafbaren) Sachverhalts erfolgen. Dies erfordert, dass sie sich auf alle einer späteren Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen muss (vgl. VwGH 19.12.2005, 2001/03/0162).

IV.3. Aus den genannten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Da schon auf dieser Grundlage der Eintritt der Verfolgungsverjährung außer Zweifel steht, konnten nähere Feststellungen hinsichtlich des exakten Zeitpunktes des Abschlusses der dem Beschuldigten angelasteten baulichen Maßnahmen im vorliegenden Verfahren unterbleiben. Ob die konkreten baulichen Maßnahmen etwa schon im Zuge der vom Bf vorgebrachten Sanierungsarbeiten 2010 bis 2012 abgeschlossen wurden und damit auch die dreijährige Frist für die Verjährung der Strafbarkeit gemäß § 31 Abs 2 VStG eingetreten ist, konnte im vorliegenden Verfahren daher dahinstehen.

Zu II.:

Nach § 52 Abs 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung des Bf zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Verwaltungsübertretungen nach § 57 Oö. BauO 1994 ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas